

**Veröffentlichungen betreffend Kapitalanlagen und Unternehmensübernahmen  
Besteuerungsgrundlagen**

Elektronischer Bundesanzeiger  
Veröffentlichungsdatum: **25.09.2006**

Veröffentlichungstext:

---

**MÜNCHNER KAPITALANLAGE AG**

München

**Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 InvStG  
für das am 30.06.2006 endende Geschäftsjahr**

**MK VARIOZINS**

**Nachweis der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Investmentsteuergesetz (InvStG)**

**Thesaurierung**

**Kapitalanlagegesellschaft: Münchner Kapitalanlage AG**

**Sondervermögen: MK VARIOZINS**

**ISIN: DE0008488032  
WKN: 848803**

**Geschäftsjahresbeginn: 01.07.2005  
Geschäftsjahresende: 30.06.2006**

<b>Privat- vermögen 1)</b>	<b>Betriebs- vermögen ESTG 2)</b>	<b>Betriebs- vermögen KStG 3)</b>
------------------------------------	---	---

<b>pro Anteil</b>	<b>pro Anteil</b>	<b>pro Anteil</b>
-------------------	-------------------	-------------------

**§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:**

<b>EURO</b>	<b>EURO</b>	<b>EURO</b>
-------------	-------------	-------------

<b>a) Betrag der Ausschüttung <sup>4)</sup></b>	–	–	–
<b>b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge</b>	1,2509	1,2509	1,2509
<b>c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene</b>			
aa) ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	–	–	–
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG	–	–	–
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>5)</sup>	0,0000	0,0000	–
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	0,0000
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>5)</sup>	–	–	–
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	–
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	–	–	–
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 InvStG	–	–	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde <sup>6)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen <sup>6)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000

<b>d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von</b>			
aa) § 7 Abs. 4 InvStG (ZAST)	1,2509	1,2509	1,2509
bb) § 7 Abs. 3 InvStG (KESt)	0,0000	0,0000	0,0000
<b>e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von</b>			
aa) § 7 Abs. 4 InvStG (ZAST) <sup>7)</sup>	0,3753	0,3753	0,3753
bb) § 7 Abs. 3 InvStG (KESt) <sup>7)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
<b>f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und</b>			
aa) nach § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist <sup>8)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
bb) nach § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt <sup>8)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
<b>g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG</b>	0,0000	0,0000	0,0000
<b>h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuererminderungsbetrag</b>	–	–	0,0000

<sup>1)</sup> Privatvermögen: Investmentanteile, die von Anteilshabern steuerlich im Privatvermögen gehalten werden.

<sup>2)</sup> Betriebsvermögen EStG: Investmentanteile, die von Anteilshabern, die nach dem EStG besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten

werden.

- 3) Betriebsvermögen KStG: Anteile, die von Anteilsinhabern, die nach dem KStG besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.
- 4) Ausschüttung gemäß der Definition des BMF-Schreibens vom 02. Juni 2005 Rz. 12.
- 5) Der Ertrag ist zu 100% ausgewiesen (davon steuerfrei die Hälfte).
- 6) Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.
- 7) Die deutsche Quellensteuer ist ohne Solidaritätszuschlag ausgewiesen.
- 8) Gemäß BMF-Schreiben vom 02. Juni 2005 Rz. 82 sind Quellensteuern, die auf Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 EStG entfallen, in Höhe von 50% ausgewiesen, sonstige Quellensteuern zu 100%.

Die Jahres- und Halbjahresberichte des vorbezeichneten Sondervermögens liegen in den Zahlstellen der Fonds der MK bereit und sind zudem im Internet der Münchner Kapitalanlage AG unter

[www.mk-ag.de](http://www.mk-ag.de) verfügbar ebenso wie die Steuerdaten gemäß § 5 InvStG.

**München, am 06. Juli 2006**

## **MÜNCHNER KAPITALANLAGE AG**

### **Bescheinigung analog § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben**

An die **Münchner Kapitalanlage AG** (nachfolgend: die Gesellschaft)

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, analog § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für das Investmentvermögen „**MK VARIOZINS**“ für den Zeitraum vom 01.07.2005 bis 30.06.2006 zu veröffentlichenden Angaben analog § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben analog § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu machenden Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben analog § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentvermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben analog § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben analog § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

**Frankfurt am Main, 06. Juli 2006**

**PwC FS Tax GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft**

**Ulrich Ammelung  
Steuerberater**

**Ralf Lindauer  
Steuerberater**

---